

Lärmaktionsplanung wirkt! – VGH Baden-Württemberg verpflichtet Land zur Anordnung von Tempolimits

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.07.2018 entschieden: Lärmaktionspläne sind umzusetzen! Legt eine Gemeinde Lärminderungsmaßnahmen – im konkreten Fall: Tempolimits mit 30 km/h – in ihrem Lärmaktionsplan rechtmäßig fest, haben die Umsetzungsbehörden kein Ermessen und sind verpflichtet, die Maßnahme 1:1 umzusetzen. Der VGH gab damit der Klage einer durch W2K vertretenen Gemeinde vollumfänglich statt (Az. 10 S 2449/17).

Der VGH Baden-Württemberg führt damit gleich mehrere seit Jahren höchst strittige Rechtsfragen der lang erwarteten Klärung zu. W2K vertrat mit der herrschenden Meinung in der juristischen Fachliteratur bereits seit langem den Standpunkt, dass Lärmaktionspläne Bindungswirkung haben und Gemeinden ihre Umsetzung einfordern können, da es sich bei der Lärmaktionsplanung um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt (vgl. *Kupfer*, NVwZ 2012, 784; *Kupfer*, VBIBW 2011, 128). Diese Auffassung wurde von den zur Umsetzung aufgerufenen staatlichen Behörden regelmäßig nicht geteilt. Kommunale Lärmaktionspläne waren in deren Augen in erster Linie nur verwaltungsinterne Dokumentations- und Handlungsprogramme. Lärmaktionspläne drohten, zu bloßen „Papiertigern“ zu verkommen.

Der VGH räumt mit diesem Missstand nun auf. Mit dem Urteil steht fest: Lärmaktionspläne entfalten Bindungswirkung. Es liegt allein im Ermessen der planaufstellenden Gemeinden, auch unterhalb der Schwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. Die Gemeinden konkretisieren damit den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. Die Lärmaktionsplanung ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und kann daher von den Gemeinden als subjektives Recht durchgesetzt werden. Kurzum: Lärmaktionsplanung lohnt sich!

Mit seinem Urteil bestätigt der VGH auch den [Leitfaden](#) des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Danach sind Gemeinden bei Aufstellung eines Lärmaktionsplans dazu aufgefordert, die Lärm- und Belastungssituation vor Ort genau zu erfassen, mögliche Maßnahmen zu entwickeln und gegenüberzustellen und im

Rahmen einer Gesamtwirkungsanalyse diejenigen Maßnahmen festzulegen, mit denen die größtmögliche Lärmentlastung unter Beachtung widerstreitender Interessen wie bspw. der Verkehrsfunktion einer Straße erreicht werden kann. Lärmaktionspläne, die diese Anforderungen beachten, sind nach dem nun vorliegenden Urteil des VGH verbindlich und ein wirksames Instrument für mehr Lärmschutz. Gemeinden sollten daher jetzt ihre Möglichkeiten nutzen und für ihr Gemeindegebiet die Planung angehen.

Den vollständigen Urteilsabdruck des VGH finden Sie auf www.w2k.de.



Bastian Reuße, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht